

(No. 1600.) Gesetz über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen. Vom 25ten April 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Um die Zweifel zu erledigen, welche über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung und Bestrafung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen erhoben sind, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Wer gegen einen Staatsbeamten Beschwerde darüber erheben will, daß derselbe sich aus Veranlassung seiner amtlichen Wirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht habe, hat seinen Antrag bei der Dienstbehörde des Angeschuldigten anzubringen.

§. 2.

Die Dienstbehörde hat die Verpflichtung, zu prüfen: ob der Angeschuldigte bei den angezeigten Handlungen oder Äußerungen innerhalb seiner Amts-Befugnisse geblieben sey, oder dieselben überschritten habe.

§. 3.

Entscheidet die Dienstbehörde, daß der Angeschuldigte seine Amtsbefugnisse nicht überschritten habe, so findet gegen diese Entscheidung nur ein Refurs Statt, welcher binnen vier Wochen nach der Behändigung der Entscheidung bei der höheren Dienstbehörde anzubringen ist.

§. 4.

Erklären die Dienstbehörden den Angeschuldigten für straffällig, so liegt denselben ob, die Strafe zu bestimmen, oder die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die Bestimmung der Strafe erfolgt durch die Dienstbehörden

- a) wenn die angezeigte Ehrenkränkung nicht von der Beschaffenheit ist, daß sie sich nach Vorchrift des §. 216. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung zu einer fiskalischen Untersuchung eignet, oder
- b) wenn der Beleidigte erklärt hat, daß er die ihm widerfahrne Ehrenkränkung nur von der Dienstbehörde gerügt wissen wolle.

Außer diesen beiden Fällen hat die Dienstbehörde die Sache zur gerichtlichen Untersuchung abzugeben.

§. 5.

Hält der Beleidigte die von der Dienstbehörde festgesetzte Strafe für zu gelinde, so hat er die Wahl, entweder bei der höheren Dienstbehörde den Refurs zur Verschärfung der Strafe zu erheben, oder auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniß anzutragen. Verfolgt er seine Beschwerde bei der höheren Dienstbehörde, so ist der Antrag auf gerichtliche Untersuchung nicht ferner zulässig. Erägt er aber auf gerichtliches Verfahren an, so wird die Sache vor-schriftsmäßig eingeleitet. Erfolgt jedoch durch das rechtskräftige Erkenntniß keine härtere Strafe, als die von der Dienstbehörde abgemessene, so fallen dem Pro-voquanten sämtliche Kosten des gerichtlichen Verfahrens zur Last.

§. 6.